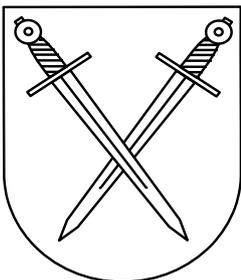


1/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.02.2008

Inhalt	Seite
1. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
2. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	3
3. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
4. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
5. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	3
6. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
7. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
8. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	4
9. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	4
10. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	4
11. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	4



Inhalt	Seite
12. Bekanntmachung – Siegel der Stadt Schwerte	5
13. Bekanntmachung – Gruppenauskünfte	6
14. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990	8
15. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2006 und Entlastungserteilung	9
16. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2006 -	10
17. Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2006 -	11
18. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Sondervermögens Bäder Schwerte	12
19. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	14
20. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	15

Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

1. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **306 143 272**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

2. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –

Die Sparkassenbücher Nr. **300 067 733, 300 061 553, 300 053 717, 300 046 000, 300 045 994, 300 045 978, 300 076 387, 300 082 831** und **300 764 503**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

3. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 247 681**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

4. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 067 386**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

5. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –

Die Sparkassenbücher Nr. **300 120 359** und Nr. **308 040 955**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

6. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **401 921 903**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

7. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **400 971 800**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**8. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 932 422**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**9. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 163 656**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**10. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 750 213**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**11. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 251 311**, **300 953 155** und **309 230 423**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

Das Siegel der Stadt Schwerte mit der Nummer 12, Durchmesser 2,7 cm, geführt im Bereich Bürgerdienste, ist am 21.12.2007 entwendet worden.

Aus diesem Grund erkläre ich hiermit das Dienstsiegel der Stadt Schwerte mit der Nummer 12 mit Wirkung vom 21.12.2007 für kraftlos.

Schwerte, 28.01.2008
10-22-01

gez. Böckelühr

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

II. Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NW dürfen im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden**, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen, das sind meldepflichtigen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NW) zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.

III. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NW besagen, dass die Meldebehörde, Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

IV. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NW)
- Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet** (§ 34 Abs. 1 b MG NW)

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 01.02.2008

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bürgerdienste/Bürgerservice
Rathausstr. 31
58239 Schwerte**

jeweils in der Zeit von:

Mo + Di	07.00 – 16.00 Uhr
Mi	07.00 – 13.30 Uhr
Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Az.: 33-70-01
Schwerte, 08.01.2008

gez. Böckelühr
Bürgermeister

**Beschluss über die Jahresrechnung 2006
und Entlastungserteilung**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 16.01.2008 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006.

Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.“

Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
Soll-Einnahmen	86.829.000,95	7.188.043,15
zzgl. neue Haushaltseinnahmereste	0,00	680.000,00
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	190.859,14	47.124,71
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	86.638.141,81	7.820.918,44
Soll-Ausgaben	113.578.863,58	7.184.558,71
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.057.282,72
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	420.922,99
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	113.578.863,58	7.820.918,44
Fehlbetrag	26.940.721,77	„0“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwerte gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW a.F. der Stadt Schwerte berechtigt sind, Einsicht in den Schlussbericht (allgemeiner Berichtsband) des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 zu nehmen.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen in der Zeit vom 11.02. – 25.02.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Zentrale Dienste, Raum 514, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, aus.

Schwerte, 01.02.2008

gez. Böckelühr
Bürgermeister

**Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH
- Jahresabschluss 2006 -**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 11.12.2007 über den Jahresabschluss zum 31.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2006 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2006 beträgt 37.518.033,46 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2006 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 3.447.716,78 € wird der Rücklage zugeführt.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung so wie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 312, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 08.02.2008

gez. Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

**Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte
- Konzernabschluss 2006 -**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 09.01.2008 über den Konzernabschluss zum 31.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungs-vermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2006 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Konzernabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Konzerns. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 312, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 08.02.2008

gez. Peter Schubert
Betriebsleiter

Jahresabschluss 2006 des Sondervermögens Bäder Schwerte

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 31.10.2007 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt festgestellt:

1. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006:**
Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der NKPS WT-GmbH -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2006 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2006 beträgt 14.199.149,23 €
2. **Verlustabdeckung:**
Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.541.583,42 € wird der Allgemeinen Rücklage zwecks Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages 2005 in Höhe von 3.107.208,36 € zugeführt.
3. **Entlastung der Betriebsleitung:**
Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, bedient.
Diese hat mit Datum vom 19.09.2007 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt:
"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sondervermögens abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sondervermögens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 26 Abs. 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus I, Rathausstraße 31, Zimmer 317, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Sondervermögen Bäder Schwerte

Der Betriebsleiter

gez. Schubert

Öffentliche Zustellung

Für Frau Cvijeta Dülberg, geb. 28.03.1953, letzter bekannter Aufenthaltsort Schwerte, Regenbogenstr. 15, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der ARGE für den Kreis Unna, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 210, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Bewilligungsbescheid zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 24.04.2007**
- **Änderungsbescheid zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 02.06.2007**
- **Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 23.01.2008**

Diese Schriftstücke gelten gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 23.01.2008

ARGE für den Kreis Unna
Hüsingstr. 1
58239 Schwerte

Im Auftrage

gez. Schnettker

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] liegen bei der ARGE für den Kreis Unna, Geschäftsstelle Schwerte, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 303, folgendes Schriftstück vom 01.02.2008 zur Abholung bereit:

- **Bescheid über die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides sowie über die Rückforderung überzahlter Beträge gem. §§ 48, 50 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 01.02.2008

ARGE Kreis Unna
Job Center Schwerte
Im Auftrage

gez. Möller



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

